

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Band:** 12 (1907-1908)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Verheiratete Lehrerinnen : (Fortsetzung)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-310584>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verheiratete Lehrerinnen.

(Fortsetzung.)

Weit höhere Erwartungen knüpft *Maria Lischnewska* an den Erlass:

„Der preussische Ministerialerlass vom 8. November 1907 kann nur von allgemeinen Gesichtspunkten der Frauenbewegung aus in seiner bahnbrechenden Bedeutung voll gewertet werden.

In der Verbindung von Ehe und Berufsarbeit liegt die Lösung der Frauenfrage, und zwar in geistiger, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, denn:

a) Mutterschaft und Ehe bedeuten eine Entwicklung der geistigen Kräfte des Weibes, welche durch andere Einflüsse niemals voll ersetzt werden kann. Die ehelosen Berufsfrauen werden daher immer einen nicht zur vollen menschlichen Entwicklung gelangten weiblichen Typus darstellen.

b) Solange die Berufsarbeit der Frau nur auf eine Übergangszeit von drei bis zehn Jahren beschränkt ist, bleibt sie absolut minderwertig gegenüber der Berufsarbeit des Mannes. Erst nach diesen Jahren der ersten Schulung beginnt die geistig-technische Durchbildung des Berufsmenschen.

c) Die berufslose Ehefrau geht in dem kleinlichen Betriebe unserer völlig veralteten Hauswirtschaft geistig zugrunde.

d) Die wirtschaftliche Not der Frau mit ihrem Gefolge von Prostitution und Geldehe ruht im letzten Grunde darauf, dass die Frau nicht der Ernährer der Familie ist und dementsprechend vom Staate schlecht oder gar nicht ausgebildet und vom Arbeitgeber mit ungenügenden Individualhungerlöhnen bezahlt wird. —

Durch die verheiratete Berufsarbeiterin wird sich die Sachlage völlig ändern. Der Staat wird mehr Mittel zur Ausbildung der Frauen zur Verfügung stellen, und die berufstätige Frau, die nun die Ernährerin der Familie ist so gut wie der Mann, wird und muss höhere Anforderungen an den Arbeitgeber stellen. Für Staat wie Kommune würde jeder Unterschied zwischen Männer- und Frauenbesoldung als völlig sinnlos fortfallen.

e) Die rechtliche Befreiung der Frau aber kann nur auf dem Boden ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit erwachsen. Die berufstätige Gattin kann und wird ein unwürdiges und unsittliches Eheband lösen. Wie aber wäre es möglich, der verheirateten Berufsarbeiterin, sowie sie in stärkerer Zahl da ist, die politischen Rechte vorzuenthalten, die man jedem Manne gewährt? Schon heute gestehen selbst rückständige Männer zu, dass der ehelosen Berufsarbeiterin die politischen Rechte gewährt werden müssen, welche ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Produktion entsprechen.

Trotz dieser grossen prinzipiellen Bedeutung des Erlasses wird derselbe von den Betroffenen — den Lehrerinnen im öffentlichen Schulamt — mit wenig Freude begrüsst werden, denn dieser erste Schritt des preussischen Staates trägt alle Mängel eines solchen an sich. Die Lehrerin, welche zur Ehe schreiten will, muss

ihre Dienstentlassung einreichen,

auf ihre Pensionsansprüche verzichten

und wird dann als Vertreterin mit 14tägiger Kündigung beschäftigt.

Auf einer solchen rechtlich wie wirtschaftlich ganz unsicheren Position Haus und Familie zu begründen, erfordert ein ganz besonderes Mass von Mut.

Weiter kostet es eine starke Überwindung, sich vom vollberechtigten Beamten zum rechtlosen Aushelfer und Vertreter degradieren zu lassen — und das alles, weil man Mensch ist und sich als Mensch ausleben will.

Dennoch werden einzelne die schwankende Brücke betreten, und der Staat wird die Zahl der verfügbaren Lehrkräfte vermehren.

Nach einigen Jahren aber wird „Bericht“ eingefordert werden, und dann werden die grossen Segnungen, welche die Gattin und Mutter dem alten militärischen Schulkasten bringt, klar hervortreten. Dann erst wird die Form der Berufsarbeit der Ehefrau eine gesetzliche und würdige werden. Darum muss man den Lehrerinnen im Interesse unseres Volkes, im Interesse ihres Geschlechtes und vor allem im Interesse der Kinder zurufen:

„Gehet ein durch die enge Pforte!“

(Forts. folgt.)

## Schweiz. Lehrerinnenverein.

### Sektion Bern und Umgebung.

*Hauptversammlung* Samstag den 23. Mai 1908, nachmittags 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, im Hotel *Beau-Rivage, Thun.*

#### *Traktanden:*

1. Statutarische Geschäfte.
2. Die Lehrerinnenbildung im Kanton Bern (vierjähriger Seminarkurs).
3. Bericht über den Bau des Lehrerinnenheims von Frl. E. Graf.
4. Anregung betreffend Bildung eines kantonalen Vorstandes der bernischen Sektionen des Schweiz. Lehrerinnenvereins.
4. Unvorhergesehenes.
5. Pflege der Gemütlichkeit. (Café complet mit Küchli a Fr. 1.50.)

Auch Mitglieder anderer Sektionen und Lehrerinnen, die dem Verein nicht angehören, sind willkommen. — Einzel- und Kollektivanmeldungen sind gefl. bis zum 21. Mai an Fräulein Ziegler, Kramgasse 10, Bern zu richten.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlich ein

*Der Vorstand.*

Der Vorstand der *Sektion Bern und Umgebung* verlegte die diesjährige Hauptversammlung nach Thun, um die schöne Jahreszeit einmal zu einer Annäherung der Mitglieder dieses Landesteils auszunützen. Wir hoffen dabei recht zahlreichen Besuch aus der Umgebung von Thun und von den Ortschaften am See hinauf bis Interlaken zu erhalten.

Ausser den statutarischen Geschäften, als da sind Jahresbericht, Wahlen usw., denen wir nicht allzuviel Zeit zu opfern gedenken, wird uns eine hochwichtige Frage beschäftigen.

Von der Annahme ausgehend, die Lehrerin amte an der Unterschule, war bis jetzt die methodische Ausbildung in den Seminarien lediglich auf die vier ersten Schuljahre beschränkt. Das Gesetz kennt aber keine Bestimmung, wonach die Lehrerinnen auf die Unterschule angewiesen sind, wie ja auch das Lehrpatent auf alle Stufen lautet. Tatsächlich werden die Lehrerinnen auf allen Schulstufen angestellt. (Das Verzeichnis der Lehrerschaft des Kantons Bern weist im Jahr 1907 auf gemischten Schulen 56, auf der Mittelstufe 67, der Oberstufe 25 Lehrerinnen auf.) Deshalb sollte die methodische Ausbildung sich auf alle Schuljahre erstrecken.